

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohnbaugebiet (§ 4 Abs. 1 – 3 Ziff. 1 – 5 BauNVO)

Dorfgebiet (§ 5 Abs. 1 und 2 BauNVO)

## 2.0 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstgrenze(§ 19 BauNVO)

Wandhöhe = Bezugspunkte - Oberkante Erdgeschossrohboden und Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe = Bezugspunkte – Oberkante Erdgeschossrohboden und höchster Punkt der Dachhaut.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (Z.B. § 1 Abs.4; § 16 Abs. 5)

BAUWEISE / ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / STELLUNG DER BAULICHEN

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

## FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ( Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Engen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Sichtfeld. Von jeglicher Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedung in einer Höhe ab 60 cm ab Fahrbahnrand bzw. Hinterkante Geh- und Radweg



rechtskräftig seit dem 06.10..2004